

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern,

ein sehr gelungener Schulstart liegt hinter uns – gemeinsam haben wir schon jetzt sehr viel erreichen können – haben Sie hierfür herzlichen Dank!

Nun stehen die Herbstferien bevor. Gemeinsam haben wir uns auch den coronabedingten Herausforderungen gestellt und tun das auch weiterhin. Auch nach den Herbstferien wollen wir den größtmöglichen Schutz für alle Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der Martinschule sicherstellen.

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie deshalb über die vom Bildungsministerium M-V veröffentlichten Neuerungen im Umgang mit Reiserückkehrenden und übernehme hier streckenweise auch diesbezügliche Formulierungen...

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass die Infektionen vorrangig durch Urlaubsrückkehrende in die Schulen gelangen. Deshalb sollen Reisen in Risikogebiete oder besonders betroffene Gebiete in Deutschland – auch in den Herbstferien – unter allen Umständen vermieden werden.

Für Reiserückkehrende gelten die Regelungen der SARS-CoV-2- Quarantäneverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Rückkehr aus dem Urlaub oder einen Wochenendaufenthalt handelt. In jedem Fall ist nach Rückkehr aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland eine 14-tägige Quarantäne einzuhalten und das örtliche Gesundheitsamt unaufgefordert zu informieren. Das Gesundheitsamt kann Sie auch über die Möglichkeit, diese Quarantäne zu verkürzen, auf Wunsch beraten.

Keinesfalls dürfen diese Reiserückkehrenden die Schule betreten oder persönlichen Kontakt zu Mitarbeiter*innen oder Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten suchen. Die betroffenen Gebiete in Deutschland werden auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.lagus.mvregierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> veröffentlicht. Die Liste der Risikogebiete wird auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) veröffentlicht.

Mecklenburg-Vorpommern weist die geringsten Infektionszahlen deutschlandweit auf. Alle getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, dass das so bleibt. Das gilt ganz besonders für die Schulen. Um das Risiko einer Infektion durch eine Reiserückkehr nach den Ferien zu minimieren, wurden die Regelungen zur Vorlage der Gesundheitsbestätigung noch einmal geschärft.

Überdies besteht nach Ziffer 7 der *„Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und fachaufsichtliche sowie dienstrechtliche Weisung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2“* (siehe Anlage 2) für volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei Minderjährigen für deren Erziehungsberechtigte eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung. Das neue Formular zur Gesundheitsbestätigung (siehe Anlage) enthält einen Teil A (Reiserückkehrende) und einen Teil B (Gesundheitsbestätigung), die jeweils beide von den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler unterschrieben werden müssen.

Diese von Ihnen unterschriebenen Formulare müssen für **ALLE Schüler*innen** am ersten Tag nach den Herbstferien, **am Montag, d. 12. Oktober 2020 vor Schulbeginn** vor den Gebäuden an die entsprechenden Lernbegleiter*innen übergeben werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung **nicht nachgekommen sind**, gilt ab dem 12. Oktober 2020 auch an der Martinschule ein **Betretungsverbot** aller unserer Schulgebäude und jedweder schulischen Anlage. Dieses Verbot gilt bis zur Vorlage der Erklärung. Das heißt, sobald das Formular vorgelegt wird, können die Schüler*innen wieder in die Schule kommen und am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für Schüler*innen, die die Erklärung nicht vorlegen, besteht am Montag, d. 12. Oktober die Aufsichtspflicht zunächst dennoch fort: die betreffende minderjährige Schülerin oder der minderjährige Schüler wird von uns in einem gesonderten Raum betreut: mit einer Aufsichtsperson, mit Maske und mit Abstand.

Sie als Erziehungsberechtigte werden dann von uns umgehend kontaktiert und holen ihr Kind ab oder geben das von Ihnen unterschriebene Formular ab, so dass Ihr Kind dann am Unterricht teilnehmen kann.

Das nicht oder nicht ordnungsgemäße Unterzeichnen des Formulars zur Gesundheitsbestätigung durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin beziehungsweise den volljährigen Schüler müssen wir dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen.

Außerdem wurde für den Fall, dass die Erklärung zu Teil A des Formulars zur Gesundheitsbestätigung in der Schule nicht bzw. nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird, eine Bußgeldvorschrift in die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung aufgenommen. Dort heißt es in § 4 Absatz 1 Nummer 7:
„Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Satz 4 und 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern,

unabhängig von all diesen „coronabedingten“ Vorschriften wünsche ich Ihnen erholsame Ferientage und/oder fröhliches Teilnehmen an der Ferienbetreuung in unserem Hort!

Benjamin Skladny
Schulleiter